

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Rechts- und Organisationsabteilung



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Email:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 30. April 2014

Ihre GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

GZ: 39/7/7 ex 2013/14

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ständige Wahlkommission bei der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz nimmt zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) wie folgt Stellung:

Ad § 1 Abs 3 und 4 sowie § 2 Abs 2:

Der neue Begriff der „außerordentlichen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ birgt eine gravierende Verwechslungsgefahr in sich, da er nicht gleichbedeutend mit den „außerordentlichen Studierenden“ ist. Daher sollte zum Zwecke der Eindeutigkeit in jedem Fall ein anderer Begriff als „außerordentliche Mitglieder“ verwendet werden.

Ad § 2 Abs 2 Z 1:

Das HSG sollte keine vom UG abweichende Definition von „außerordentlichen Studierenden“ schaffen. Es besteht vor allem keine Möglichkeit zur Fortsetzungsmeldung für außerordentliche Studierende ohne den Studierendenbeitrag. Dies steht im Widerspruch zu § 38 Abs 4.

Mag. Michaela Stark
☒ Universitätsplatz 3/I, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380- 1092
Fax: +43 (0) 316/ 380-9030
E-Mail: michaela.stark@uni-graz.at

Ad § 31 Abs. 3:

§ 31 Abs 3 spricht von einer Verringerung von ECTS-Anrechnungspunkten für freie Wahlfächer, in Z 1 z.B. um 8 ECTS-Anrechnungspunkte für die Übernahme der darin angeführten Funktionen. Hier ist klarzustellen, wie vorzugehen ist, wenn im Curriculum weniger als 8 ECTS-Punkte für freie Wahlfächer vorgesehen sind.

Ad § 38 Abs 4:

Die Regelung an dieser Stelle („Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus.“) steht in Widerspruch zu § 1 Abs. 4 zweiter Satz: Wenn außerordentliche Mitglieder, d.h. außerordentliche Studierende ohne oder mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten im Curriculum, keinen Studierendenbeitrag zu entrichten haben, können sie demnach nicht zum Studium zugelassen werden oder eine Fortsetzungsmeldung durchführen.

Ad §§ 43 ff:

Die Einführung der Briefwahl ist zwar aus Sicht der möglichen Erhöhung der Wahlbeteiligung grundsätzlich zu begrüßen, es muss jedoch festgehalten werden, dass der Aufwand für die Wahlkommissionen damit erheblich steigt und nicht abgeschätzt werden kann, ob bzw. wie diese Zusatzbelastung zeitlich und organisatorisch zu bewältigen ist. Alleine die Übermittlung der postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung (RSa-Brief?) ausschließlich an die/den Empfänger/in, ist eine kostenintensive Sache und scheint dem Postulat der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ zu widersprechen.

Die Tatsache, dass nur die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung alternativ durch Briefwahl möglich sind, stellt im Grunde eine Entwertung der Studienvertretungen dar. Die Studierenden müssten, um die Studienvertretung wählen zu können wieder vor Ort zur Wahl erscheinen. Dieser Umstand führt eigentlich die Idee einer Briefwahl ad absurdum. Hier stellt sich aber vor allem die Frage, wie dies wahladministrativ (zB: Erfassung bzw. Streichung im Verzeichnis der WählerInnen) zu bewerkstelligen ist.

Ad § 45 Abs 1:

Um Verwechslungen zu vermeiden ist hier eine Präzisierung der zuständigen Wahlkommission notwendig.

Ad § 45 Abs 5:

Hier könnte die Gefahr bestehen, dass das geheime Wahlrecht verletzt werden könnte. Die Wahlkarten sollten daher ungeöffnet für ungültig erklärt und vernichtet werden.

Ad § 47 Abs 1 und 2:

Die Wahlkommission begrüßt die klare Regelung über die Wahlberechtigung von Studierenden in gemeinsam eingerichteten Studien an beiden Universitäten. Um zusätzliche Klarheit zu schaffen wird angeregt in Abs 1 zweiter Satz vor Studium „ordentlich“ einzufügen („Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten ordentlichen Studiums sind für die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an jeder dieser Bildungseinrichtungen wahlberechtigt“).

§ 47 Abs. 2 spricht bei der Wahlberechtigung für die Studienvertretungen nur von den ordentlichen Studierenden, lediglich in Krems wird auch auf außerordentliche Studien mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgestellt. Dies würde bedeuten, dass außerordentliche Studierende in Studien mit über 30 ECTS-Punkten nur dann wahlberechtigt wären, wenn sie sich entweder in gemeinsam eingerichteten Studien befinden (Abs. 1) oder in Krems (Abs. 2), nicht jedoch, wenn sie nur an einer anderen Universität (nicht Krems) studieren. Hier sollte jedenfalls eine Präzisierung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Michaela Stark
(Vorsitzende der ständigen Wahlkommission)